

Satzung des Vereins Haus & Grund Stade e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Haus & Grund Stade und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Vereinsregister-Nr. 100010 eingetragen. Er führt den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21680 Stade.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist dem Landesverband Haus & Grund Niedersachsen e.V. angeschlossen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Er hat insbesondere die Aufgabe, unter Ausschluss von Erwerbszwecken das private Eigentum in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft zu erhalten und zu fördern. Dies geschieht im Besonderen durch Unterrichtung über Rechte und Pflichten der Mitglieder und durch Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Belange.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht.
2. Wer die Interessen des Vereins unterstützt, kann, auch ohne die Voraussetzungen gem. Ziff. 1 zu erfüllen, Mitglied werden.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet: a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch Austritt, c) durch Streichung aus der Mitgliederliste, d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens bis zum 30. Juni des Jahres schriftlich anzuzeigen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten gröblich verletzt oder in anderer Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand

eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch Tod, den Austritt, die Streichung oder den Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen,
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in den Mitgliederversammlungen ihre Stimme abzugeben.

§ 6

Beiträge und Gebühren

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Beiträge sind jährlich im Voraus bis zum 1. Februar zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient neben den ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
- b) die Beschlussfassung über den Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht sowie den Haushaltsplan,
- c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) die Änderung der Vereinssatzung,
- h) die Beschlussfassung über die Beschwerde eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes,
- i) die Auflösung des Vereins.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfindet, erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 9 Abs. 2 spätestens 10 Tage vor Versammlungsbeginn in der örtlichen Presse und durch individuelle schriftliche Einladung. Sie enthält Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung.

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins dies erfordert,
 - b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Vorstand den Versammlungsleiter.
 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in §§ 10 und 11 dieser Satzung geregelten Fälle. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Kassensführer, dem Schriftführer und zwei bis zu vier Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Den Mitgliedern des Vorstandes können angemessene Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen gezahlt werden.
2. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch erst mit einer Neu- oder Wiederwahl. Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, des 2. Vorsitzenden, sowie die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Der 1. Vorsitzende beruft bei Bedarf, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen beantragen, zu einer Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Vorstandsmitglieder erhalten davon eine Abschrift.
7. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeit ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

§ 10

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge im Wortlaut bekanntgegeben worden sind.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 30 % der Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit eines Drittels der Vereinsmitglieder und eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der wirksam beschlossenen Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorstand als Liquidator durchzuführen hat.
3. Über die Verteilung des Vereinsvermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 12

Datenschutzregelung

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitgliedes auf: Vollständigen Namen, Titel, akademischen Grad; sofern das Mitglied nicht widerspricht, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, sofern das Mitglied nicht widerspricht, Geburtsdatum, soweit das Mitglied nicht widerspricht, Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren), Umfang des Immobilienbesitzes (bei gestaffelten Mitgliedsbeiträgen).
2. Diese persönlichen Daten werden vom Verein gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden seine personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben. Bei einem Vereinsaustritt oder anderweitiger Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden.

§ 13

Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht in Stade zuständig.

Stade, den 14. April 2010